

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2646/69 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1969

zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung Nr. 120/67/EWG bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch die Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen ; ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung Nr. 139/67/EWG hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grütze und Grieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung Nr. 139/67/EWG definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare

Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG⁽⁴⁾ festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969⁽⁵⁾ hat eine Reihe konjunkturpolitischer Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft festgelegt, die infolge der Abwertung des französischen Franken zu treffen sind. Gemäß Artikel 7 dieser Verordnung muß, wenn französische Marktpreise heranzuziehen sind, die Auswirkung der in Artikel 1 genannten Senkung berücksichtigt werden.

Die Erstattung muß einmal wöchentlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden in der beigefügten Tabelle festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird eine Erstattung nicht festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1969

Für die Kommission
Der Vizepräsident
S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1969 zur Festsetzung der für Getreide,
Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen

(RE / Tonne)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 A	Weichweizen ⁽¹⁾ und Mengkorn : — für Exporte nach : — der Zone I a), ausgenommen der Libanon und die V.A.R. 44,00 — der V.A.R. 52,50 — der Zone I b) 51,75 — Polen 53,45 — Norwegen 50,50 — der Zone IV a) 50,50 — der Zone IV b) 50,50 — der Zone IV c), ausgenommen Brasilien und Argentinien 48,00 — Brasilien und Argentinien 52,00 — Angola 52,00 — dem Sudan 51,00 — Mosambik 49,00 — der Zone V c) 52,00 — Portugal 51,00 — Irland 49,50 — dem Vereinigten Königreich 46,00 — Österreich, Liechtenstein und der Schweiz 41,00 — den anderen Drittländern 47,00 — für Exporte eines Erzeugnisses, das vor der Einfuhr in das Bestimmungsland und nach Verlassen des Gebiets der Gemeinschaft oder nachdem es unter Zollkontrolle gestellt wurde, einer Behandlung unterzogen wurde, die seine Bestimmung zur menschlichen Ernährung ausschließt, nach : — der Zone I a) 52,00 — dem Vereinigten Königreich 50,50 — der Schweiz 47,95 — der Zone II 57,00 — der Zone III, ausgenommen die Tschechoslowakei 54,45 — der Tschechoslowakei 61,50 — Norwegen 54,45 — den anderen Drittländern 49,00	
10.01 B	Hartweizen : — für Exporte nach : — Tunesien 43,00 — den anderen Drittländern 36,50	
10.02	Roggen ⁽¹⁾	39,00

⁽¹⁾ Als Weichweizen und Roggen bezeichnet man Getreide, das keiner Denaturierung, wie sie Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung Nr. 120/67/EWG vorsieht, unterzogen wurde.

NB : Diese Zonen sind in der Verordnung Nr. 694/67/EWG (ABl. Nr. 245 vom 11. 10. 1967) bestimmt.

Der Betrag, um den die Erstattungen gegebenenfalls gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 587/67/EWG zu erhöhen sind, ist 2 Rechnungseinheiten pro Tonne.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	(RE / Tonne) Betrag der Erstattungen
10.03	Gerste : — für Exporte nach : — der Zone V c) — Österreich, Liechtenstein, der Schweiz und Dänemark — den anderen Drittländern	 53,75 44,75 49,00
10.04	Hafer	26,94
10.05 B	Anderer Mais : — für Exporte nach : — Österreich, Liechtenstein und der Schweiz — den anderen Drittländern	 30,25 35,75
10.07 B	Hirse aller Art, außer Sorghum und Dari	19,95
10.07 C	Sorghum und Dari	30,00
ex 11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 520 : — für Exporte nach : — der Zone I und der Zone II — der Zone III a) und b) — der Zone IV a), ausgenommen Ceylon und die Zone IV b) und c) — Ceylon — den anderen Drittländern — mit einem Aschegehalt von 521 bis 600 — mit einem Aschegehalt von 601 bis 900 — mit einem Aschegehalt von 901 bis 1100 : — für Exporte nach : — der Zone IV a), b) und c) — den anderen Drittländern — mit einem Aschegehalt von 1101 bis 1650 — mit einem Aschegehalt von 1651 bis 1900	 85,05 90,05 88,05 90,15 79,55 75,85 71,15 75,65 67,05 62,15 56,65
ex 11.01 B	Mehl von Roggen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 700 — mit einem Aschegehalt von 701 bis 850	 40,00 40,00

Tarifnummer	Warenbezeichnung	(RE / Tonne) Betrag der Erstattungen
11.02 A I a) 1	— mit einem Aschegehalt von 851 bis 1150	40,00
	— mit einem Aschegehalt von 1151 bis 1400	31,00
	— mit einem Aschegehalt von 1401 bis 1600	31,00
	— mit einem Aschegehalt von 1601 bis 1800	26,00
	— mit einem Aschegehalt von 1801 bis 2000	26,00
11.02 A I a) 2	Grütze und Grieß von Hartweizen :	
	— für Exporte nach :	
	— der Zone II	86,55
	— der Zone IV b)	89,35
	— den anderen Drittländern	78,95